

Informationen der BA-Statistik für kommunale Träger



Themen

Datenübermittlungsprozess XSozial-BA-SGB II

Handbuch XSozial-BA-SGB II: Neuer Teil G - Einnahme- und Ausgabedaten V1.0

Informationen zur Jahreslieferung Einnahme- und Ausgabedaten (Modul 1)

Neue Uploadseite des Portals XSozial-BA-SGB II

Datenübermittlungsprozess XSozial-BA-SGB II - BuT

siehe Beitrag „[Neue Uploadseite des Portals XSozial-BA-SGB II](#)“

Interessantes & Wissenswertes für Nutzer der BA-Statistik

Neue Veröffentlichungskalender im Internet

Neugestaltung der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen

Ermittlung des Arbeitsortes für Beschäftigte und Betriebe verbessert



Impressum

Produkt: Informationen der BA-Statistik für kommunale Träger

Herausgeber: Bundesagentur für Arbeit, Statistik

Informationsstand: 27. April 2023

Erscheinungsweise: zweimonatlich

Nächste Ausgabe: erscheint am 29. Juni 2023

Ansprechpartner:

Ansprechpartner für alle Fragen an die Statistik der BA ist der jeweils zuständige regionale Statistik-Service. Zum Leistungsangebot zählen die Betreuung der Datenübermittlung nach dem Standard XSozial-BA-SGB II, die Erläuterung des Statistikangebots und der fachlichen Hintergründe sowie die Bereitstellung von Daten und Analysen.

Für technische Fragen der Datenübermittlung nach dem Standard XSozial-BA-SGB II stehen darüber hinaus Ansprechpartner im Zentralen Statistik-Service zur Verfügung.

<p>Statistik-Service Nordost (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) Postadr.: Postfach 3747, 30037 Hannover Tel.: 0511/919-3455 Fax: 0511/919-3456 E-Mail: Statistik-Service-Nordost@arbeitsagentur.de</p>	<p>Statistik-Service Ost (Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen) Postadr.: Storkower Str. 120, 10407 Berlin Tel.: 030/555599-7373 Fax: 030/555599-7375 E-Mail: Statistik-Service-Ost@arbeitsagentur.de</p>
<p>Statistik-Service Südost (Bayern und Sachsen) Postadr.: Regensburger Str. 100 (NOP), 90478 Nürnberg Tel.: 0911/179-8001 Fax: 0911/179-908001 E-Mail: Statistik-Service-Suedost@arbeitsagentur.de</p>	<p>Statistik-Service Südwest (Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) Postadr.: Saonestr. 2-4, 60528 Frankfurt a. M. Tel.: 069/6670-601 Fax: 069/6670-910307 E-Mail: Statistik-Service-Suedwest@arbeitsagentur.de</p>
<p>Statistik-Service West (Nordrhein-Westfalen) Postadr.: Josef-Gockeln-Str. 7, 40474 Düsseldorf Tel.: 0211/4306-331 Fax: 0211/4306-470 E-Mail: Statistik-Service-West@arbeitsagentur.de</p>	<p>Zentraler Statistik-Service (ergänzend bei technischen Fragen der Datenübermittlung) Postadr.: Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg E-Mail: Zentrale.CF3-51b@arbeitsagentur.de</p>

Die Statistik der BA im Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de>.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg, 2023

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe gestattet.

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Informationen der BA-Statistik für kommunale Träger, Nürnberg, April 2023.

Datenübermittlungsprozess XSozial-BA-SGB II



[zur Themenübersicht](#)

Handbuch XSozial-BA-SGB II: Neuer Teil G - Einnahme- und Ausgabedaten V1.0

Das Handbuch XSozial-BA-SGB II fasst alle Informationen zusammen, die für den Datenübermittlungsprozess relevant sind. Es ist modular aufgebaut und besteht aktuell aus sechs themenspezifischen Dokumenten.

Ein neuer weiterer Teil zum Themenblock Einnahme- und Ausgabedaten Version 1.0 (Teil G) wird voraussichtlich Ende Mai 2023 veröffentlicht werden.

In Teil G werden die wichtigsten Grundlagen zur Datenübermittlung im Bereich Einnahme- und Ausgabedaten (Modul 1) erläutert. Außerdem finden sich darin Informationen zur weiteren Verarbeitung der gemeldeten Daten, zur Auswertelogik, zu Plausibilitätsprüfungen und zur Veröffentlichung der Daten.

Ebenso wie die übrigen Teile soll dieses Handbuch die Nutzerinnen und Nutzer bei der Vorbereitung und Durchführung des Datenlieferprozesses unterstützen, die relevanten Informationen rasch und gebündelt aufzufinden. Das neue Handbuch kann somit zur Verbesserung der Lieferqualität beitragen.

Informationen zur Jahreslieferung Einnahme- und Ausgabedaten (Modul 1)

Jedes Jahr sind zum Liefermonat Juni die Jahressummen der Einnahmen und Ausgaben (Modul 1) des vergangenen Kalenderjahres zu melden. Die Übermittlung der Jahreswerte erfolgt dieses Jahr zum Meldezeitraum 14. und 15. Juni 2023. Hierfür ist zusätzlich zur Monatsmeldung über den Mai 2023 ein zweiter Datensatz zu liefern, der die Jahressummen der Ausgaben und Einnahmen für das vergangene Kalenderjahr 2022 enthält. Wichtige Hinweise dazu finden Sie in den aktuellen Melderegeln¹ zu Modul 1 der Datensatzbeschreibung XSozial-BA-SGB II Version 4.9.0.

Folgendes ist für die Jahresmeldung 2022 zu beachten:

- Der Datensatz der Jahresmeldung muss alle Ausgaben-Felder der Datensatzbeschreibung enthalten: Also zusätzlich zu den Feldern, die monatlich geliefert werden, müssen auch Angaben in den Feldern 1.34 bis 1.44, Feld 1.46, Feld 1.48 und Feld 1.49 enthalten sein.
- Dabei ist darauf zu achten, dass beispielsweise die aufsummierten Kategorien nicht die Gesamtsumme der Eingliederungsleistungen übersteigen. Die entsprechenden Abhängigkeiten sind in der Datensatzbeschreibung in der Spalte Abhängigkeiten/Plausibilitäten als "Teilgröße von ..." hinterlegt.

¹ <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Datenquellen/Datenstandard-XSozial/Tech-Dok-Datenebermittlung/Tech-Dok-Datenebermittlung-Nav.html>

- Des Weiteren wird vor der Übermittlung der Daten empfohlen, die Werte aus den Feldern 1.34 bis 1.44, Feld 1.46, Feld 1.48 und Feld 1.49 mit der Sonderauswertung zur Jahresmeldung der Haushaltsdaten in Modul 1 im Validierungstool VTXSozial zu prüfen. So können mögliche Fehler erkannt und falls nötig, die Ausgabewerte vor der Versendung korrigiert werden. Näheres dazu ist im Kapitel 4.10 des Handbuchs zum Validierungstool VTXSozial² der Version 11.15 zu finden.
- Ausgaben für den Kindersofortzuschlag nach § 72 über monatlich 20 Euro und für die Einmalzahlung gem. § 73 über 200 Euro ab Juli 2022 sind im Wert des Feldes 1.6 zu melden.
- Ausgaben im Rahmen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) sollen in der Summe der Ausgaben für Eingliederungsleistungen (Feld 1.8) enthalten sein.
- Alle Werte sind als „Bruttoausgaben“ zu melden. Dabei ist zu beachten, dass jeweils die Einnahmen direkt bei den Ausgaben abgezogen werden.

Neue Uploadseite des Portals XSozial-BA-SGB II

Voraussichtlich Ende der KW 18 2023 wird eine neue Uploadseite³ im Portal XSozial-BA-SGB II implementiert. Dieser Upload wird im Wesentlichen seine bisherigen Funktionen beibehalten, jedoch werden der Verlaufsbalken, die farbliche Hervorhebung des Uploadstatus und die zusätzliche Anzeige der übermittelten Datei aus sicherheitstechnischen Gründen entfernt. Über den genauen Einführungsstermin und die einzelnen Änderungen des neuen Uploads werden alle betroffenen Akteure nochmal in einer gesonderten E-Mail informiert.

Neben der Umstellung der Portalseite werden alle Seiten des Portals außerdem auf neue Webserver migriert. Dabei werden alle Webserver auf eine zentrale IP-Adresse umgestellt. Die bereits vorliegenden Client-Zertifikate behalten jedoch weiterhin Ihre Gültigkeit, so dass hier keine Neuinstallation erforderlich sein wird. Sollte es nach der genannten Umstellung zu Problemen beim Zugriff auf die neue Portalseite kommen, können folgende Informationen bei der erforderlichen Anpassung der IT-Sicherheitsinfrastruktur weiterhelfen.

Das Alt-System ist bisher über mehrere IP-Adressen erreichbar:

- Startseite Portal: 195.88.117.49
- Uploadseite (Reiter „Upload XML-Dateien“): 195.88.117.62
- Downloadseite (Reiter „Download Trägerordner“): 195.88.117.90

Zentrale IP-Adresse im Neu-System: 195.88.117.111

Mit Hilfe der zentralen IP-Adresse des Neusystems können notwendige Freischaltungen innerhalb der Sicherheitsinfrastruktur auf Seiten der Nutzer des Portals vorbereitet werden (TCP Ports 80/443, Port 80 ausschließlich für dynamische Weiterleitungen auf Port 443).

² siehe Reiter „Validierungstool VTXSozial“ im Portal XSozial-BA-SGB II

³ siehe Reiter „Upload XML-Dateien“ im Portal XSozial-BA-SGB II.

Datenübermittlungsprozess XSozial-BA-SGB II - BuT



[zur Themenübersicht](#)

siehe Beitrag „[Neue Uploadseite des Portals XSozial-BA-SGB II](#)“

Interessantes & Wissenswertes für Nutzer der BA-Statistik



[zur Themenübersicht](#)

Neue Veröffentlichungskalender im Internet

Die neuen Veröffentlichungskalender für unsere Internetprodukte wurden im Internetangebot der Statistik der BA⁴ unter den Rubriken "Statistiken aktuell", "Fachstatistiken" und "Interaktive Statistiken" veröffentlicht.

Die einzelnen Veröffentlichungskalender sind am Ende der jeweiligen Seite in der Info-Box "Wissenswertes" zu finden. Darüber hinaus stehen die drei neuen Veröffentlichungskalender auf der Internetseite⁵ des allgemeinen Veröffentlichungskalenders zur Verfügung.

Neugestaltung der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen

Wie viele Arbeitgeber haben ihre Beschäftigungspflicht erfüllt?

Seit der Veröffentlichung der Daten für das Anzeigjahr 2021 am 17. April 2023 wird die Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen nach dem Anzeigeverfahren SGB IX in neuer Form dargestellt. Die zugrundeliegenden Daten bleiben unverändert.

Die Erfüllung der Beschäftigungspflicht für Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen wird nun präziser und transparenter abgebildet. Für das Jahr 2021 haben bundesweit

- 39 Prozent der Arbeitgeber ihre Beschäftigungspflicht vollständig erfüllt,
- 35 Prozent die Beschäftigungspflicht teilweise erfüllt und
- 26 Prozent keinen Pflichtarbeitsplatz mit schwerbehinderten Menschen besetzt.

Auch Arbeitgeber, die ihre Beschäftigungspflicht teilweise erfüllen, leisten einen positiven Beitrag zur Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen. Größter Vorteil dieser neuen Darstellung ist, dass damit Aussagen über alle beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber unabhängig von deren Größe möglich sind. Die Ist-Quote wird nur noch für Arbeitgeber mit 60 und mehr zu zählenden Arbeitsplätzen berechnet.

Darüber hinaus werden die schwerbehinderten Menschen differenzierter nach den verschiedenen Personengruppen und zusätzlichen Merkmalen wie den Wirtschaftszweigen dargestellt. Auf die Veröffentlichung der Staffelsätze und der Ausgleichsabgabe wird ab sofort verzichtet.

⁴ <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Statistiken-Nav.html>

⁵ <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Service/Veroeffentlichungskalender/Veroeffentlichungskalender-Nav.html>

Die Tabellen zur Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen nach dem Anzeigeverfahren SGB IX finden Sie auf der Themenseite „Menschen mit Behinderungen“⁶.

Zum Hintergrund der Änderungen

Die Ist-Quote stellt den Anteil der mit schwerbehinderten Menschen besetzten Arbeitsplätze an allen zu zählenden Arbeitsplätzen dar. Bisher galt sie als zentrale Größe zur Beurteilung, in welchem Maß die Arbeitgeber ihre Beschäftigungspflicht schwerbehinderter Menschen erfüllen.

Die Beschäftigungspflicht ist aber nur für Arbeitgeber mit 60 und mehr zu zählenden Arbeitsplätzen gesetzlich als Zielquote definiert. Für Arbeitgeber mit weniger als 60 zu zählenden Arbeitsplätzen gelten andere gesetzliche Regelungen, die die Ist-Quote nicht abbildet. Außerdem erlaubt sie keine differenzierten Aussagen, in welchem Maß Arbeitgeber ihre Beschäftigungspflicht erfüllen.

Detaillierte Informationen zur Neugestaltung der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen sind im kürzlich veröffentlichten Methodenbericht⁷ mit dem Titel „Neugestaltung der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen (Anzeigeverfahren SGB IX)“ zu finden.

Ermittlung des Arbeitsortes für Beschäftigte und Betriebe verbessert

Im Februar 2023 hat die Statistik der BA erstmals eine verbesserte Ermittlungslogik für den Arbeitsort von Beschäftigten eingesetzt. Da diese Anpassung zunächst nur für die Datenaufbereitung aktueller Monate zum Einsatz kommt, ergeben sich für Zeitreihen von Beschäftigten und Betrieben nach dem Arbeitsort Brüche von Juli 2022 auf August 2022. Die größten Verschiebungen gibt es auf Gemeindeebene. Kreise und Bundesländer sind aber ebenfalls betroffen.

Warum war die Anpassung erforderlich?

Bei der Ermittlung des Arbeitsortes der Beschäftigten aus den Adressangaben kam es bisher teilweise zu ungenauen Zuordnungen insbesondere auf Gemeindeebene. Dies tritt insbesondere bei Gewerbe- bzw. Industriegebieten sowie Gewerbeparks auf, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken. Ergänzend zum Standardverfahren zur Ermittlung des Arbeitsortes für Beschäftigte verwenden wir daher ab sofort georeferenzierte Adressdaten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie. Dadurch können wir Betriebe und deren Beschäftigte besser ihrem Arbeitsort zuordnen.

Von der Veränderung sind bundesweit nur etwa 900 Gemeinden betroffen. Anfang Januar 2024 wurden die Arbeitsortinformationen dann rückwirkend ab Januar 2018 revidiert. Weiterführende Informationen sind in der Hintergrundinfo „Verbesserte Ermittlung des Arbeitsortes“⁸ zusammengestellt.

⁶ <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Themen-im-Fokus/Menschen-mit-Behinderungen/Menschen-mit-Behinderungen-Nav.html>

⁷ <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Beschaefigungsstatistik/Methodenberichte-Beschaefigungsstatistik-Nav.html>

⁸ <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Beschaefigungsstatistik/Methodenberichte-Beschaefigungsstatistik-Nav.html>